

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen der Atemwegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2 wegen der Überschreitung des Wertes von 35 und 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Land Mecklenburg-Vorpommern

Unter Bezugnahme auf die Fünfte Neufassung der fachaufsichtlichen Weisung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von SARS-Covid-2 (MV-Corona-Ampel) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern vom 22.01.2021 und nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.d. Fassung vom 14. November 2020 i.V.m. §§ 3 und 10 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) i. d. Fassung vom 16. Mai 2018 sowie § 13 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 22.01.2021 wird für Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 wegen der Überschreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Dezember 2020 wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.**
- 2. Es gilt eine ergänzende Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) in der Zeit von täglich 10 bis 18 Uhr in den Bereichen, die als Fußgängerzonen zwischen den nach Anlage 2 Abschnitt 5 Ziffer 21 zu § 41 Abs.1 StVO genannten Verkehrszeichen 242.1 (Beginn einer Fußgängerzone) und 242.2 (Ende einer Fußgängerzone) liegen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die ärztliche Bescheinigung ist mit sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzuzeigen.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis auf Widerruf.**
- 4. Es wird auf die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Corona-LVO hingewiesen, wonach ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 des IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten vollziehbarer Anordnungen aufgrund der Corona-LVO M-V verstößt.**

5. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Anordnung der Allgemeinverfügung vom 12. Dezember 2020 hinsichtlich der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht durch Alltagsmasken auf Wochenmärkten konnte entfallen, da seit dem 22. Januar 2021 durch die Anlage 1 zur Corona-LVO M-V eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken auf Wochenmärkten besteht. Nach § 1 der Corona-LVO M-V ist der Verzehr von alkoholischen Getränken untersagt, sodass auch das Ziel eines Ausschankverbotes von Alkohol dadurch erreicht wird und Ziff. 3 der Allgemeinverfügung vom 12. Dezember 2020 entfallen kann. Aufgrund der Verpflichtung in § 1 Abs. 2 Corona-LVO M-V), eine Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit zu tragen, wenn das Einhalten eines Mindestabstand von 1,5 m nicht möglich ist, des Ausbleiben von Touristen aufgrund des Einreiseverbotes nach § 5 der Corona-LVO M-V und der Annahme, dass an den der Allgemeinverfügung genannten bestimmten Orten bei Nichteinhalten des Mindestabstandes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird, konnte auf die konkrete Nennung der Orte, bzw. weiterer bestimmter Orte verzichtet werden.

Unabhängig davon verbleibt es bei der Anordnung der ergänzenden Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in Fußgängerzonen in der Zeit von täglich 10 bis 18 Uhr nach Maßgabe der fünften Neufassung der fachaufsichtlichen Weisung (M-V Corona-Ampel) vom 22. Januar 2021.

Werden notwendige Schutzmaßnahmen aufgrund übertragbarer Krankheiten erforderlich, so treffen die zuständigen Behörden aufgrund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz diese, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung dieser Krankheiten notwendig ist. Gem. § 28a Abs. 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere nach Nr. 2 die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein.

Gemäß § 2 Abs. 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte diese Aufgabe aus.

Seit Februar 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung COVID-19 in Deutschland aus. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen.

Mit der fünften Neufassung der fachaufsichtlichen Weisung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von SARS-Covid-2 (MV-Corona-Ampel) wies das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 2021 die Landrätin, die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte an, landesweit einschränkende Maßnahmen zu ergreifen, wenn das Land Mecklenburg-Vorpommern insge-

samt die in der Weisung festgelegten Werte überschreitet, hier die landesweite Stufe Rot ab einen Inzidenzwert von 50. Mit diesem Vorgehen soll ein abgestimmtes und in wesentlichen Bereichen vergleichbares Vorgehen im Land erreicht werden.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern sind bereits 18546 Infektionsfälle bekannt, davon entfallen 1581 Neuinfektionen auf die letzten sieben Tage, das sind 98,3 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (Inzidenz) (Stand 28. Januar 2020, 16:24 Uhr, Quelle: <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>).

Auch im Landkreis Vorpommern-Rügen sind in den vergangenen Tagen wiederholt erhöhte Neuinfektionszahlen registriert worden, die den Inzidenzwert auf aktuell 56,5 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Zeitraumes von 7 Tagen steigen ließen (s. aktuelle Darstellung in der eben genannten Quelle). Eine Entwicklungsprognose zu niedrigeren Werten ist nicht möglich, die dynamische Entwicklung lässt aktuell erwarten, dass die 7-Tage-Inzidenz kurzfristig weiter steigen wird. Mit den steigenden Infektionszahlen sind im Land Mecklenburg-Vorpommern die Hospitalisationsrate und auch die Zahl der an oder mit Corona verstorbenen Personen auf aktuell 361 Personen gestiegen.

Aufgrund der stetig steigenden Zahl von Neuinfektionen mit dem Coronavirus ist aus der bisherigen relativ abstrakten Gefahrenlage eine konkrete Gefahrenlage innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landkreises Vorpommern-Rügen erwachsen, welche den Erlass dieser Allgemeinverfügung erfordert. Der Anstieg der Infektionen in der Bevölkerung und nicht in einer konkret eingrenzbarer Personengruppe machen die getroffenen Maßnahmen erforderlich.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, AZ. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger und seinen bisher auch in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen Mutationen aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen des Einzelnen unter der Möglichkeit der grundsätzlichen Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Lebens im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen.

Die unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung geltende Maskenpflicht in Fußgängerzonen soll einen Infektionsschutz erreichen bzw. die Möglichkeit einer Ansteckung in öffentlich zugänglichen Räumen, wo bei typisierender Betrachtung der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, verringern. Zwar gilt nach § 1 Abs. 2 Corona-LVO vom 22.01.2021 bereits die Pflicht, in der Öffentlichkeit bei Nichteinhaltungen des Abstandes von 1,5 m eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Unabhängig davon sieht der Erlassgeber diese genannten Orte generell als Orte an, bei denen durch das erhöhte Aufkommen von Personen damit zu rechnen ist, dass es zu Unterschreitungen des Mindestabstandes von 1,5 Meter kommt. Das gilt für Fußgängerzonen trotz der Schließung von Verkaufsstellen des Einzelhandels, da die Corona LVO in § 2 diverse Ausnahmen von dieser Schließung vorsieht (Bäckereien, Apotheken, Drogerien, Blumenläden, Banken, Poststellen, Reinigungen, Arztpraxen, etc., ferner Abholservice bei den Verkaufsstellen). Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist dabei die einzig geeignete Schutzmaßnahme, um eine Infektion mit dem Corona-Virus zu verhindern.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Fällen stellt ein mildes und effektives Mittel dar, um die Infektionsgefahr im Hinblick auf den Teil des öffentlichen Bereichs, in dem mit einem Zusammenkommen von mehreren Personen im Freien zu rechnen ist, auf ein Minimum reduzieren zu können. Von der Geeignetheit der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in ausgewiesenen Verdichtungszonen ist auszugehen (vgl. hierzu VG Karlsruhe, Beschluss vom 26.10.2020 - 7 K 4209/20 -, juris). Hierfür genügt es, dass die Maßnahme zur Zweckerreichung beiträgt (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.08.2012 - 7 CN 1.11 -, juris). Die angeordnete Verpflichtung leistet einen Beitrag zu dem Ziel der Allgemeinverfügung, eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus abzuwenden. Sie verringert die Häufigkeit der Situationen, in denen zwei oder mehrere Personen einen Abstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckungen unterschreiten und daher ein erhöhtes Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Virus besteht. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts besteht ein erhöhtes Übertragungsrisiko auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird (vgl. täglicher Lagebericht des RKI vom 31.08.2020, S. 11; RKI, Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2 / Krankheit COVID-19, Stand: 04.11.2020, abrufbar unter: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>).

Andere, weniger eingriffsintensive Maßnahmen, als die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind nicht ersichtlich.

Die angeordneten Maßnahmen dienen auch dazu, potenzielle Infektionsherde kleinzuhalten und etwaig nachzuverfolgende Kontakte zu begrenzen. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Mit steigenden Fallzahlen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen.

Um die Eindämmung des Infektionsgeschehens sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da sie der dringend erforderlichen Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen die-

nen. Dadurch kann es gelingen, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gefunden, Medikamente und Impfstoffe zu entwickeln. Gegen den sich zunehmend ausbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2 ist eine Impfung derzeit noch nicht möglich und es steht keine gesicherte und flächendeckende verfügbare Behandlungsmethode zur Verfügung. Daher ist die Anordnung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen auf den in Anlage 1 genannten Plätzen, den Wochenmärkten und Fußgängerzonen ein verfügbares Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen verfügbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Dr. Stefan Kerth
Landrat

Stralsund, 29. Januar 2021



gen. Nachdruck kann es gelingen, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzustellen. Damit wird auch Zeit gefunden, Medikamente und Antikörper zu entwickeln. Gegen den sich zunehmend ausbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2 ist eine Impfung derzeit noch nicht möglich und es steht keine gesicherte und fächerspezifische verfügbare Behandlungsoption zur Verfügung. Daher ist die Anordnung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen auf den in Anlage 1 genannten Plätzen, den Wochentagen und Fußgängerzonen ein verfügbares Mittel zum Schutz der Allgemeinheit der Allgemeinheit und zur Vermeidung zentraler Impfstellen. Insbesondere sind aufgrund der von allen zu erfüllenden Pflichten auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BfArM, RKI, MGL) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger einschneidenden Schutzmaßnahmen verfügbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpmann-Rügen - Landrat, Carl-Heinrich-Str. 6, in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpmann-Rügen einzureichen.



[Handwritten signature]
Dr. Stefan Kastrup
Landrat

Stralsund, 22. Januar 2021